



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 486

Nummer: A 486
Protokoll-Nr.: 109
Eröffnet: 29.01.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kottmann Raphael und Mit. über den Umgang mit ausserordentlichen Waldschäden im Luzerner Wald (insbesondere infolge „Burglind“)

I. Finanzierung von Mehraufwendungen für den organisierten Wald

Zu Frage 1: Welchen kurz-, mittel- und längerfristigen Handlungsbedarf sieht die Regierung im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Schadensereignissen?

Nach dem Sturm Burglind vom 3./4. Januar 2018 verursachten weitere Sturmereignisse in den beiden Folgewochen Waldschäden im ganzen Kantonsgebiet im Umfang von rund 150'000 m³ Sturmholz. Das entspricht zwei Drittel der ordentlichen Holznutzung im Kanton Luzern in den letzten Jahren. Der grösste Teil davon sind kleinere Baumgruppen (Streuschäden). Aufgrund der vorliegenden Einschätzung kann das Ereignis auf kantonaler Stufe mit den bestehenden Strukturen bewältigt werden. Es ist das Ziel, dass die prioritären Massnahmen bis vor Vegetationsbeginn möglichst umgesetzt sind, um grössere Folgeschäden durch Borkenkäfer zu vermeiden. Die Bewältigung stützt auf die betrieblichen Waldorganisationen (Regionale Organisationen [RO] sowie andere Forstbetriebe wie Korporationen mit einer eigenen Forstfachperson) ab. Die walddpolitischen Ziele und Strategien, zu denen auch die Stärkung der betrieblichen Waldorganisationen gehört, werden weiter-verfolgt und u.a. mit der laufenden Teilrevision umgesetzt.

Zu Frage 2: Wie gedenkt die Regierung die beträchtlichen Mehraufwendungen des organisierten Waldes (RO's und Forstbetriebe mit Leistungsvereinbarung) zu entschädigen?

Die vielen Streuschäden verursachen für alle Beteiligten einen höheren Aufwand, da viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer betroffen sind und in der Regel pro Schadeneinheit eher kleinere Holzmengen zu bearbeiten sind. Aufgrund des Schadenbildes hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) bereits Anpassungen und Vereinfachungen beschlossen, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Rückwirkend sind die durch die erwähnten Sturmereignisse bedingten Zwangsnutzungen im ganzen Kantonsgebiet von der Nutzungsbewilligung gestützt auf § 21 Absatz 5 des Kantonalen Waldgesetzes befreit. Eine Nutzungsbewilligung im Einzelfall ist somit nicht erforderlich. Die aufgerüsteten Holzmengen können pauschal erfasst werden. Zudem ist die Entschädigung der Projektleitung zur Bewältigung der Sturmschäden im Schutzwald inklusive einer Pufferzone (Waldschutzperimeter) angepasst worden. Der Aufwand wird anstelle einer Grundpauschale mit einem Anteil von 3% bezogen auf die Projektsumme entschädigt. Ob darüber hinaus ein allfälliger Mehrauf-

wand für die Beratung gemäss Leistungsvereinbarung verbleibt, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden. Der finanzielle Spielraum ist aufgrund der Vorgaben im Aufgaben- und Finanzplan gering. Sollte tatsächlich ein Mehraufwand verbleiben, werden die dafür erforderlichen Mittel nachträglich zu beschliessen sein.

Zu Frage 3: Ist die Finanzierung zur Schadensbehebung an Waldstrassen gesichert?

Grundsätzlich kann die Wiederherstellung von Waldstrassen durch Beiträge von Bund und Kanton unterstützt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch keine Aussage zum Ausmass der Schäden an den Waldstrassen und zu den Folgekosten möglich.

Zu Frage 4: Besteht die Möglichkeit den Zivilschutz/Zivildienst und/oder Asylsuchende für Hilfseinsätze (Räumungsarbeiten) anzubieten?

Für forstlich nicht ausgebildete Personen sind nur Hilfsarbeiten ohne den Einsatz von Motorsägen oder anderen Forstmaschinen zulässig. Über den Einsatz entscheiden die zuständigen Stellen auf Gesuch hin. Ob forstlich ausgebildete Personen ihre Dienstpflicht direkt zur Bewältigung von Waldschäden leisten können, klärt die Dienststelle lawa mit den zuständigen Stellen ab.

Zu Frage 5: Wie Erfahrungen aus dem Ereignis Lothar zeigen, ist eine erfolgreiche Wiederbewaldung flächiger Schäden mit enormem Aufwand verbunden. Die Naturverjüngung vermag die Wiederbewaldung aufgrund des Brombeerendrucks, des Totalausfalls der Esche als wichtiger Laubbaum des Mittellandes und von Wildeinflüssen nicht sicherzustellen.

- a. Wie beurteilt die Regierung diesbezüglich die Sachlage und wie gedenkt sie die Wiederbewaldung flächiger Schäden zu fördern, namentlich auch unter Berücksichtigung des Klimawandels?
- b. Stimmen die vorhandenen Verjüngungsansätze mit den Baumarten überein, die aufgrund des Klimawandels den künftigen Waldbestand bilden sollen?

Die Wiederbewaldung erfolgt über die bestehenden Förderprogramme und nach den aktuell gültigen Grundsätzen. Diese tragen den Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel Rechnung. Auf vielen der mehrheitlich kleinen Schadensflächen wird sich der Wald natürlich, das heisst ohne Pflanzungen, verjüngen können. Zur Lenkung der gewünschten Baumartenzusammensetzung werden in den nächsten Jahren gezielte Eingriffe im Jungwald nötig sein. Wo die Konkurrenzvegetation oder andere Faktoren eine Verjüngung durch natürliche Ansammlungen nicht zulassen oder keine geeigneten Samenbäume vorhanden sind, unterstützt der Kanton über die bestehenden Förderprogramme die Pflanzung standortgerechter Baumarten. Dabei können auch seltene Baumarten wie Eichen eingesetzt werden. Das genaue Ausmass der Wiederbewaldung und die damit verbundenen Folgekosten in den nächsten Jahren sind zurzeit noch nicht abschätzbar. Der Spielraum in der Programmvereinbarung mit dem Bund wird aktuell als ausreichend erachtet. Der Wald-Wild-Situation ist regional Rechnung zu tragen. Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen sind über die Revierkommissionen abzuwickeln. Bei grösseren Verjüngungsflächen, insbesondere bei Pflanzungen, sind wo nötig von Anfang an jagdliche Einrichtungen einzuplanen (Hochsitz, Freihalteflächen). Die Revierförster koordinieren die Massnahmen mit den Jagdgesellschaften.

II. Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden

Zu Frage 1: Welchen Handlungsbedarf sieht die Regierung,

- a. bezüglich der Eindämmung biotischer Folgeschäden (Borkenkäfer)?
- b. bezüglich der Räumung von Gerinne ausserhalb Schutzwald?

Die zu treffenden Massnahmen erfolgen risikobasiert und sind auf die jeweilige Waldfunktion abgestimmt. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind für die Sicherstellung der öffentlichen Interessen reserviert. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage ist die Schutzfunktion durch den Schutz der noch intakten Schutzwälder aufrechtzuerhalten. Die erforderlichen Massnahmen (Abtransport der beschädigten Bäume oder Behandlung vor Ort, damit sich Borkenkäfer nicht vermehren können) werden im Schutzwald und innerhalb einer Pufferzone (Waldschutzperimeter) entschädigt und notfalls angeordnet. Ausserhalb des Waldschutzperimeters sollten die Massnahmen in den erschlossenen Gebieten kostendeckend ausgeführt werden können. In den schlecht erschlossenen Gebieten sind grundsätzlich Beiträge für den Seilkran-Einsatz möglich.

Während der Vegetationszeit wird eine regelmässige Überwachung der Waldbestände bezüglich Ausbreitung von Schädlingen (insbesondere Borkenkäfer) erforderlich sein. Gemäss § 25 des Kantonalen Waldgesetzes ist dafür die Dienststelle lawa ergänzend zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern zuständig.

Die Räumung der Gerinne ist eine Aufgabe der Gemeinden im Rahmen des Gewässerunterhalts. Falls Fallholz ausserhalb des Schutzwaldes in Bacheinhängen liegt, sind die erforderliche Räumung sowie die Finanzierung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden zu beurteilen.

Zu Frage 2: Welche Massnahmen gedenkt die Regierung einzuleiten, um die Waldeigentümer für eine Räumung zu motivieren? Wie stellt er die Finanzierung etwaiger Massnahmen sicher?

Zu den Massnahmen wird auf die vorangehende Antwort verwiesen. Bei einem normalen Witterungsverlauf sollten die für den Waldschutz zur Verfügung stehenden Mittel von Kanton und Bund im Jahr 2018 – zusammen mit Reserven aus der laufenden Programmperiode 2016-2019 – ausreichen.

III. Wald- und Grünpflege entlang von Strassen

Zu Frage 1: Wie sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (Kanton, Gemeinde, Strassengenossenschaften, Grundeigentümer) nach geltendem Recht geregelt und wie wird der Gesetzesvollzug gehandhabt?

Mit dem geltenden Strassengesetz existiert eine verbindliche Rechtsgrundlage, die von den Waldeigentümerinnen und -eigentümern Massnahmen fordert, wenn der Minimalabstand der Bestockung zu Kantonsstrassen sowie zu den übrigen Strassen (mit Ausnahme von Waldstrassen) nicht eingehalten wird, die Sicht übermässig eingeschränkt wird, das Lichtraumprofil ungenügend ist und der Verkehr durch Wald, Gehölze und Bäume gefährdet wird. Unterlassen sie diese Arbeiten, können diese auf ihre Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde veranlasst werden. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde den Waldeigentümerinnen und -eigentümern diese Kosten ganz oder teilweise erlassen. Aus verschiedenen Gründen (insbesondere kleinparzelliertes Waldeigentum, Sicherheitsanforderungen, Kostenfolgen, Aufwand für den Vollzug) ist die Durchsetzung der Bestimmungen im Strassengesetz zur Strassensicherheit im Waldbereich nur mit grossem Aufwand und gegen erhebliche Widerstände möglich. Vor diesem Hintergrund haben die Dienststellen lawa sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) ein Programm gestartet, um präventive Eingriffe in Wälder entlang von Kantonsstrassen zu realisieren. Die Kosten werden seitens vif getragen, während lawa die erforderlichen Arbeiten koordiniert und fachlich begleitet.

Zu Frage 2: Wer ist für das Freihalten von Gemeindestrassen sowie von Kantonsstrassen innerorts und deren Schutz vor fallenden Bäumen entlang oder innerhalb von Wäldern verantwortlich?

Gestützt auf die Strassengesetzgebung und Beantwortung der vorangehenden Frage kann die Gemeinde grundsätzlich diese Arbeiten von den betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümern einfordern oder gegebenenfalls ersatzweise vornehmen lassen. Diesfalls können die Gemeinden den Pflichtigen die anfallenden Kosten in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

Zu Frage 3: Wie sind die Erfahrungen mit Vereinbarungen entlang von Kantonsstrassen?

Die klare Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen von Vereinbarungen entlang der Kantonsstrassen hat sich sehr bewährt. Dies bestätigen positive Rückmeldungen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer und des kantonalen Strasseninspektorats sowie die Tatsache, dass nach den letzten grossen Naturereignissen wie dem Nassschnee im Frühling 2017 oder den erwähnten Windstürmen Anfang 2018 keine grösseren, durch Bäume verursachten Störungen entlang der Kantonsstrassen aufgetreten sind.

Zu Frage 4: Gibt es Anstrengungen, die erfolgreiche Praxis für Wälder entlang von Kantonsstrassen nach dem Nutzniesserprinzip (Strasse / übergeordneter und öffentlicher Verkehr) auch auf Gemeindestrassen sowie Kantonsstrassen innerorts anzuwenden?

Eine Übersicht über den Handlungsbedarf für Wälder entlang von Gemeindestrassen sowie Kantonsstrassen innerorts fehlt und ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Präventive Eingriffe sind wichtig, allerdings aus Sicherheitsgründen aufwändig und in den meisten Fällen nicht kostendeckend realisierbar. Die Grundlagen aus dem kantonalen Projekt werden den Gemeinden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

IV. Revision des kantonalen Waldgesetzes

Zu Frage 1: Sieht die Regierung im Rahmen der aktuellen Teilrevision der Waldgesetzgebung gestützt auf die Schadensereignisse grundsätzlich Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf?

Gemäss Botschaft B 100 soll das Kantonale Waldgesetz als Folge der neuen Bundesregelung unter anderem im Bereich des Waldschutzes ergänzt werden, damit die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen bei Bedarf auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können, insbesondere wenn eine erhebliche Gefährdung vorliegt. Die Ergänzung zielt vor allem auf besonders gefährliche Schadorganismen wie den Asiatischen Laubholzbockkäfer. Die vorgeschlagene Formulierung deckt die Bedürfnisse auch im Zusammenhang mit den aktuellen Sturmschäden genügend ab.

Zu Frage 2: Ist allenfalls eine vorgezogene Inkraftsetzung der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes angezeigt, namentlich bezüglich Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes (vgl. dazu Ziff. II vorstehend)?

Bei einer raschen Behandlung der erwähnten Botschaft im Kantonsrat ist eine Inkraftsetzung des angepassten Waldrechts bereits Mitte 2018 möglich. Aufgrund der Einschätzung, dass die bisherigen Sturmschäden auf der Grundlage des geltenden Rechts bewältigbar sind, besteht kein Bedarf für darüber hinausgehende Notmassnahmen.